

von der administrativen Behörde ausgesprochen werden soll, und bei der Entlassung bestimmt es, daß dieselbe an gewisse faktische Umstände geknüpft wird, jedoch ist sie in das Ermessen der Administrativbehörde gestellt. Ebenso verhält es sich mit dem Wahl- und Stimmrecht. Hier handelt es sich darum, ob es durch Bestechung gemißbraucht worden ist, nicht nur in jure proprio, sondern auch alieno, und hier glaubt man, es sei recht, ihm das Recht entziehen zu lassen; das scheint auch sehr richtig zu sein. Ob nun schon von solchen Bestechungen jetzt Nichts bekannt ist, so scheint es doch rathsam zu sein, daß gegen solche wegen der etwaigen Nachtheile die ganze Strenge des Gesetzes eintrete. Die Strafe aber in das Ermessen der Administrativbehörde zu setzen, das würde mit dem Wahlgesetze in Widerspruch kommen und auch mit der Städteordnung. Diese setzen ausschließlich den Verlust des Wahl- und Stimmrechts entweder gesetzlich fest oder auf die Entscheidung der Wahlkorporation selbst. In dieser Beziehung scheint der Antrag der Deputation dem Geiste des Wahlgesetzes und der Städteordnung, sowie andrerseits dem Staatsdienergesetze entsprechend zu sein.

v. Carlowitz: Ich weiß nicht, ob die Debatte geschlossen ist, sonst hätte ich gewünscht, daß die Beschlussfassung bis nach Art. 297. ausgesetzt bliebe.

Präsident: Ich habe das noch nicht erklärt; wenn aber dadurch größere Consequenz in die Sache kommen kann, so würde die Abstimmung auszusetzen sein.

v. Carlowitz: Meine Ansicht ist folgende: Es kann aus Art. 291. nicht so unbedingt gefolgert werden, daß das betreffende Ministerium es ganz in der Hand habe, eine Einziehung oder Suspension des Besetzungsrechts Platz finden zu lassen oder nicht. Jedenfalls muß eine auf Rechtspruch gegründete Verurtheilung auf den Grund verhangener Bestechung vorausgehen. Nun bekenne ich aber, daß ich die Ansicht des Secr. Hartz theile, daß es allerdings bedenklich sei, den Ausspruch der Einziehung oder Suspension des Besetzungsrechts ganz und ohne Weiteres in die Hände der Administrativbehörde zu legen, sobald eben sie auch selbst über die Bestechung erkennen darf. Diese Frage ist aber abhängig von der Annahme des Art. 297. Hätte die eigentliche Strafe der Bestechung bloß die Justizbehörde auszusprechen, so würde es unbedenklich sein, der Administrativbehörde das hier erwähnte Befugniß zu überlassen. Umgekehrt scheint mir das aber bedenklich. Ich würde daher bei der Abstimmung in Verlegenheit kommen, wie ich stimmen sollte, wüßte ich nicht das Schicksal des Art. 297.

Referent Prinz Johann: Die Fälle, wo die Administrativbehörde entscheidet, beschränken sich bloß auf solche, wenn eine in öffentlichen Pflichten stehende Person in Frage kommt. Nun sind diese Personen, welche das Besetzungsrecht haben; niemals solche, welche in öffentlichen Diensten stehn; wenigstens haben sie das Besetzungsrecht nicht als solche. Da nun wegen der Bestechung im Art. 297. weitere Vorschriften gegeben sind, so glaube ich, ist das Bedenken erledigt.

v. Carlowitz: Se. Königl. Hoheit setzen voraus, daß Art. 297., wie er vorliegt, Annahme findet; solange aber darüber

keine Gewißheit vorhanden ist, scheint mein Bedenken noch nicht gehoben.

Referent Prinz Johann: Dann würde die Kammer weiter gehn, als der Gesetzentwurf, die Kammer Manches den Administrativbehörden vindiziren, was der Entwurf den Gerichten überläßt.

v. Carlowitz: Ich habe einen förmlichen Antrag auf Aussetzung nicht stellen wollen.

Präsident: Ich stelle also noch die Frage auf den Hartzschen Antrag. Dieser Antrag wird von 18 gegen 12 Stimmen angenommen, und sonach auf das Deputations-Gutachten nicht weiter zurück zu kommen sein.

Domherr D. Günther: Ich bin in einigem Zweifel über den Sinn des ersten Satzes des 291. Art. Um kurz zu sein, will ich ihn in ein Beispiel einkleiden, und dann wird er sich vielleicht so herausstellen, daß er durch eine Erklärung der Staatsregierung beseitigt werden kann, denn wünschenswerth ist es jedenfalls, daß die Anwendung jenes Satzes keinem Bedenken unterliege. Es ist bis jetzt häufig geschehn und für ein erlaubtes Geschäft geachtet worden, wenn Gerichtsherrn bei Annahme ihrer Gerichtsverwalter die Bedingung gestellt haben, daß sie ihre Rechtsachen unentgeltlich besorgen sollen. Wenn nun ein Gerichtsherr seine Bestallung Jemandem unter der erwähnten Bedingung überträgt, so fragt es sich, ob in solchem Falle der Gerichtsherr, da er sich einen Vortheil bei der Besetzung des von ihm zu vergebenden Amtes ausbedingt, künftig bestraft werden soll? Das war es, worin mein Zweifel bestand.

Staatsminister v. Könnert: Ein solcher Fall kann wohl für strafbar nicht erachtet werden, so lange noch die Bedingungen ganz freigestellt bleiben, unter welchen der Contract über die Verwaltung der Patrimonialgerichte übertragen wird. Es ist dies um so weniger zweifelhaft, als ja der Gerichtsherr die Vergütung für seine Privatgeschäfte mittelbar durch Bestimmung eines Salars oder Ueberlassung sämmtlicher Spontuln aus dem Eignen gewährt.

Domherr D. Günther: Ich beruhige mich bei der von dem Hrn. Staatsminister gegebenen Erklärung, bemerke jedoch, daß der Artikel so, wie er gefaßt ist, wenn er nicht erläutert worden wäre, den Richter in Verlegenheit bringen mußte. Er würde nicht wissen, ob er eine solche Bedingung für einen bedungenen Vortheil achten solle oder nicht. Denken wir uns statt eines Gerichtsverwalters einen Pfarrer, welcher von einem Patron die Stelle unter einer ähnlichen Bedingung erhielte, so möchte ich nicht zweifeln, daß der Patron und der Pfarrer strafbar sei.

Referent Prinz Johann: In diesem Falle würde doch ein Unterschied sein, denn der Patron hat nicht das Recht, den Gehalt eines Pfarrers zu bestimmen, er bezahlt ihn nicht aus seinen Mitteln, sondern dieser wird aus dem Kirchenvermögen gegeben.

Staatsminister v. Könnert: Wenn aber der Patron